

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

37 (13.2.1877)

Beilage zu Nr. 37 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 13. Februar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 11. Febr. Ausführlicher Bericht der 36. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lameny.

Mit Eintritt in die Tagesordnung erfolgt die Berichtserstattung des Abg. v. Feder über den Gesetzentwurf: „die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Febr. 1868, die Anlagen der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr.“

Der Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:
§ 1. Art. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. — Regierungsblatt Nr. XVII. — erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

§ 2. Art. 12 des gedachten Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

„Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinzuziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.“

Zur Generaldiskussion ergriff der Abg. Hoffmann das Wort. Er spricht seine Anerkennung dahin aus, daß die Großh. Regierung durch den vorliegenden Gesetzentwurf dem Wunsche der Städte, wie er insbesondere in der diesbezüglichen Petition des Städtetages seinen Ausdruck gefunden, entgegengekommen sei. In der Kommission seien allerdings Meinungsverschiedenheiten über die Frage zu Tage getreten, ob man den Art. 8 des Gesetzes nicht streichen solle. Er gehöre zu Denjenigen, die für den Strich seien; er habe dafür verschiedene Gründe; er halte das Fortbestehen jenes Paragraphen für eine Gefahr der Gesamtheit der Steuerzahler, da der Einzelne die Möglichkeit habe, die Gesamtheit zu seinem Vortheil auszunutzen.

Artikel 8 lautet:

„Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatz und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerke benutzbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.“

Nachdem Redner die Gründe für den Strich dieses Paragraphen noch näher ausgeführt und insbesondere betont hat, daß, wenn die Gemeinde an ihrem aufgestellten Bauplan festhalten wolle, sie jederzeit der Gefahr ausgesetzt sei, daß der einzelne Grundbesitzer sie zwingen könne, eine Straße auf mindestens 15 Fuß Breite bis zu dem Bauplatz herzustellen, unterzieht er noch mehrere Paragraphen des Gesetzes vom 20. Februar 1868 einer Erörterung und betont zum Schluß, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Freiheit des Einzelnen viel zu sehr betont sei und daß früher oder später hier eine Aenderung eintreten müsse.

Abg. Schneider ist nicht der Ansicht, daß der § 8 an den zu Tage getretenen Mifftänden schuld sei, sondern in den Jahren 1870, 71 und 72 habe jede Stadt geglaubt, sie müsse in kurzer Zeit ein kleines Paris zu Stande bringen. Die Stadt müsse in erste Reihe denjenigen Theil in einen bestimmten Plan legen, der sich dem bebauten Theile anschließe, es müsse bei Aufstellung des Planes die nähere Zukunft ins Auge gefaßt werden; für alle Zukunft solle man keine Pläne machen, das habe denselben Nachtheil wie gar kein Plan; denn ein Plan „für alle Zukunft“ müsse doch wieder geändert werden.

Die Betrachtung der vorliegenden Frage biete zwei Seiten: erstens sei unter dem Schutze dieses Gesetzes zu viel gebaut worden, und zweitens erwache der Vortheil nicht immer Demjenigen, welcher die Straßenkosten bezahlen müsse; der Fiskus, die Kirchengemeinschaften, die Stadt verlaufe nach der Straßenherstellung frühere Wiesen als Bauplatz für theureres Geld; der Mehrerwerb, der durch die Straßenanlage erzielt wurde, werde in dem Kaufpreis mitbezahlt; der Verkäufer habe den Nutzen der Straßenanlage im Saße und der Käufer, der baue, müsse die Straßenkosten bezahlen.

Er sei der Ansicht, daß Art. 8 aufrecht zu erhalten sei; wenn Mifftände hätten sich durch denselben noch sehr gezeigt.

Abg. Naf schließt sich den Ausführungen des Vorredners an; die Behauptung, daß § 8 einen Ausnahmestand schafft, sei nicht richtig. Im § 8 sei der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums, welcher durch das ganze Gesetz eine gewisse Einschränkung erhalten, wie-

der hergestellt; es würde ohne diesen Paragraphen der Einzelne in die Willkür der Gemeinden gestellt werden.

Abg. Jungmanns ist der entgegengelegten Ansicht; es müsse den Städten die Möglichkeit gegeben sein, einen Plan auch für eine weitere Zukunft anzulegen; Art. 8 müsse beseitigt werden; denn es sei hiedurch gewissenlosen Spekulant die Gelegenheit gegeben, die Städte zu drücken. Er werde einem Antrag Hoffmann, falls er gestellt werde, auf Strich des Art. 8 beistimmen.

Abg. v. Feder erklärt zur Geschäftsordnung, daß er eine Diskussion über einen Antrag Hoffmann als unthunlich erachte, da derselbe noch nicht gestellt sei.

Der Präsident bemerkt, es sei keine ungewöhnliche Erscheinung, daß Anträge, welche noch nicht förmlich gestellt, sondern nur erwähnt seien, schon bei der allgemeinen Diskussion im Hause besprochen würde.

Abg. Hoch glaubt, daß der Abg. Hoffmann eben zuerst die Stimmung des Hauses kennen lernen wolle; er sei gegen den Strich des § 8, derselbe enthalte eine billige und gerechte Ausgleichung zwischen den Pflichten des Privateigenthümers und der Gemeinde.

Abg. Kopper ist gegen den Strich des Art. 8; der Einzelne könne ja gegen die Baupläne Einsprache erheben und könne er in Art. 8 keine Verletzung der Heiligkeit des Privateigenthums erblicken.

Regierungskommissar Ministerialrath Bechert: Die Regierung steht noch auf demselben Standpunkte, welchen sie bei Berathung dieser Angelegenheit im vorhergehenden Landtage eingenommen hat; damals habe sie sich dahin ausgesprochen, daß eine Aenderung und Ergänzung der Gesetze vom Jahr 1868 nur in der Weise thunlich erscheine, wie sie der jetzt vorliegende Gesetzentwurf vorzieht, daß sie weitergehende Abänderungen aber nicht für angemessen erachten könne. Insbesondere würde die Großh. Regierung jetzt wie früher den Strich des Art. 8 des Gesetzes für sehr bedenklich erachten müssen; gerade diese Gesetzesbestimmung bildet einen wesentlichen Grundbestandtheil des in dem Gesetze vom Jahr 1868 getroffenen Ausgleichs zwischen Privateigenthum und Gemeinde-Interessen. In dieser Beziehung ist hier ausgesprochen, daß einerseits der Grundeigenthümer, welcher bauen will, sich an den im öffentlichen Interesse festgestellten Plan halten muß, daß er demnach unter Umständen verpflichtet ist, so und so viel Gelände unüberbaut liegen zu lassen, weil er eben die Bauflucht einhalten muß, andererseits müßte dann aber auch gerechter Weise eine Bestimmung getroffen werden, daß die Gemeinde es mit dem Bauplan auch wirklich Ernst nehme und ihn jetzt oder später auch wirklich zur Ausführung bringe. Würden Sie also den Art. 8 streichen, so wäre damit der ganze in unserm Gesetze getroffene Ausgleich in Frage gestellt.

Wie wenig der Vorwurf gerechtfertigt ist, daß unser Gesetz den Gemeinden die nothwendigen Befugnisse schmälere, möge Ihnen die Bestimmung des Art. 4 zeigen. Hier ist ja den Gemeinden ein Expropriationsrecht im allerweitesten Umfang eingeräumt und auf dieses Recht kann und wird sich die Gemeinde stützen, wenn sie ein Stück Gelände, das der Grundeigenthümer jetzt zu überbauen im Begriffe ist, für eine zukünftige Straße absolut braucht. Sie sehen demnach, daß das Gesetz selbst Abhilfe bietet.

Die Fälle, in welchen thatsächlich den Stadtgemeinden — und um diese handelt es sich ja hauptsächlich — aus der Bestimmung des Art. 8 irgendwie bedeutende Kosten erwachsen, sind nach den von der Großh. Regierung gemachten eingehenden Erhebungen äußerst selten. Die Städte konnten über etwaige Mifftände fast jedesmal, ohne große Kosten aufzuwenden, hinwegkommen.

Sonach glaubt die Großh. Regierung den Wunsch nach Aufrechterhaltung des Art. 8 aussprechen zu dürfen, ohne daß sie in die Gefahr zu gerathen befürchten müßte, die ja auch ihr am Herzen liegenden ökonomischen Interessen der Gemeinden zu vernachlässigen.

Abg. Kiefer: Es ständen sich hier Interesse und Interesse gegenüber; dasjenige der größeren Städte sei ein anderes als dasjenige der kleineren. Der Strich des § 8 wäre gegen die kleineren Städte eine extreme Maßregel. Man solle diese sociale Frage nicht durch Strich des § 8 oder Stehenlassen desselben entscheiden, sondern bemüht sein, einen Mittelweg zu finden.

Abg. Seybel spricht gegen die Aufhebung des Art. 8; wenn man behauptet habe, der Einzelne habe durch ihn Gelegenheit, die Gemeinde auszunutzen, so sei dies nicht zutreffend.

Abg. Geßell erklärt, er werde einem auf Strich des Art. 8 gestellten Antrag beistimmen.

Abg. Bichter: Die Erfahrungen, welche man mit § 8 gemacht habe, hätten gezeigt, daß derselbe einen wunden Fleck habe; er sei jedoch nicht der Ansicht, daß man denselben ganz aus der Welt schaffen müsse, sondern man solle, wie der Abg. Kiefer richtig hervorgehoben habe, denselben eine andere Fassung geben.

Abg. Röttiger tritt den Ausführungen des Abg. Hoffmann bei; der Art. 8 bürde der Gemeinde eine große Last auf und gestatte die Beibehaltung eines systematischen Bauplanes nicht.

Abg. Bär vermißt in dem Entwurfe den nothwendigen rechtlichen Schutz für den Einzelnen; die Frage, ob eine Straße für den Einzelnen von Nutzen sei, werde

durch Gemeindebeschluß entschieden und sei hier Kläger und Richter in einer Person verbunden.

Abg. Friderich erörtert die Frage, wie es komme, daß das Verlangen nach Beseitigung des Art. 8 eingetreten sei. Er glaubt, daß die großen Städte in den Jahren 1871—1875 eben gewaltig gefehlt hätten und selbst die Schuld trügen, daß große Uebelstände zu Tage getreten seien; man habe geglaubt, daß ununterbrochen rasch fortgebaut werde, es sei jedoch anders gekommen; die kleineren Städte seien vorsichtiger gewesen. Er sei gegen eine Abänderung des Gesetzes.

Abg. Hoffmann: Aus der heutigen Diskussion habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß sich hier zweierlei Interessen gegenüberständen, das der Städte und das des Landes; er enthalte sich, einen Antrag zu stellen, und müsse es den Städten überlassen, ihre Wünsche in Form einer Petition dem Hause vorzutragen.

Nachdem noch der Berichterstatter das Wort erhalten, wird die Generaldiskussion geschlossen.

Mit Eintritt in die Spezialdiskussion:

Regierungskommissar Ministerialrath Bechert: Die Großh. Regierung habe erst, nachdem der Kommissionsbericht gedruckt und ausgetheilt war, die Gelegenheit erhalten, der Kommission mitzutheilen, daß die Regierung auf die Aufrechterhaltung der Fassung des § 1 einen hohen Werth lege; nachdem somit dieser Wunsch im Kommissionsberichte nicht mehr berücksichtigt werden konnte, erlaube er sich, denselben heute im Hause zu wiederholen, wenn er auch nicht verkenne, daß ein besonders großer Unterschied zwischen beiden Entwürfen bestehe.

§ 1 der Regierungsvorlage beabsichtige nicht, einen neuen Grundfaz in die Gesetzgebung einzuführen, sondern nur einen Grundfaz der Gemeindeordnung nach der Novelle, wie sie im vorigen Jahr zu Stande gekommen, für das spezielle Gebiet des Ortsstraßen-Wesens anwendbar zu machen, und sei es nichts Sonderbares, daß für die Anwendung eines allgemeinen Grundfazes eine spezielle Fassung gewählt werde.

Es sei der § 72 der Gemeindeordnung, wovon der Bezug der Interessenten zu den Kosten der Gemeindeeinrichtungen davon abhängig gemacht sei, daß dieselben einen besonderen Nutzen von diesen Einrichtungen haben, und sei hiefür in diesem Spezialgesetze eine besondere Fassung gewählt; wäre man anders verfahren, so würde das Gesetz den Schein einer großen Inkonsistenz haben und würde für die Anwendung des Gesetzes Anlaß zu Zweifeln und Mißdeutungen und zur verschiedensten Art der praktischen Anwendung gegeben worden sein. Die Kommission habe in ihrem Vorschlag die Worte „besonderen Nutzen“ abgeändert in „erheblichen Nutzen“ und dafür als Grund betont, daß die Fassung der Regierungsvorlage geeignet sei, die Anwendung des Gesetzes für die Gemeinden allzusehr zu erschweren, weil sie dieselbe von einer doppelten Voraussetzung abhängig mache.

Zu dieser Beziehung müßte er anführen, es handle sich hier um Anlagen, welche die Gemeinde schaffe und bezahle, weil sie den allgemeinen Interessen entsprächen, bezw. dem allgemeinen Nutzen dienten. Neben diesem allgemeinen, die Gesamtheit umfassenden Interesse sei aber für gewisse Interessenten oft noch ein besonderer Nutzen vorhanden.

Nachdem die Gemeindeordnung den Wortlaut, wie ihn die Regierungsvorlage enthalte, gewählt, sollte man denselben auch für dieses Spezialgesetz herübernehmen; hienach schlage er vor, den Wortlaut des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Der Berichterstatter gibt zu, daß der Unterschied beider Vorschläge von so wesentlicher Bedeutung nicht sei, daß jedoch die Definition des erheblichen Nutzens große Schwierigkeiten verursachen werde.

Es kommt hier auch ein Antrag der Abgg. Mays, Frech und Seybel ein auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs; der Kommissionsantrag geht nämlich dahin, daß die Worte: „in hervorragendem Maße“ gestrichen und an Stelle der Worte „besonderen Nutzen“ gesetzt werde „erheblichen Nutzen“.

Nachdem Abg. Mays seinen Antrag begründet, wendet sich Abg. Bär gegen denselben.

Der Regierungskommissar betont nochmals die Zweckmäßigkeit der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs und des näheren Anschlusses an den § 72 der Gemeindeordnung.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Mays, Bär und v. Feder wird der Antrag Mays zur Abstimmung gebracht und angenommen; Art. 2 wird ebenfalls angenommen.

Zu namentlicher Abstimmung erhält hierauf der ganze Gesetzentwurf die Genehmigung des Hauses.

Staatsminister Turban macht hierauf eine Vorlage „die Nachweisungen über die Rechnungen und den Fortgang des Eisenbahn-Baues in der vorigen Budgetperiode und das Eisenbahnbau-Budget für 1880 und 1881 betr.“. Den begleitenden Vortrag siehe unseren I. Bericht über diese Sitzung.

Vermischte Nachrichten.

(Neuer Komet.) Professor Gould in Buenos-Ayres sendete am 5. Februar durch Kabeltelegramm die Nachricht von der Entdeckung eines Kometen in der Nähe der Sonne, der in nordwärts aufsteigender Bewegung begriffen war.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.
Handelsberichte.

Berlin, 11. Febr. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per April-Mai 232.50, per Mai-Juni 232.50, per Juni-Juli 232.50. Roggen per Februar 172.—, per April-Mai 174.25, per Mai-Juni 174.25. Rüböl loco 54.50, per April-Mai 54.30, per Mai-Juni 54.90. Spiritus loco 60.30, per Februar 60.—, per April-Mai 60.90, per Mai-Juni 61.10. Hafer per April-Mai 150.50, per Mai-Juni 151.50. Schön.
Rhein, 11. Febr. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 23.50, per März 23.70, per Mai 23.75, per Juli 23.45. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.50, per Mai 17.60. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 29.—, per Oktober 30.—.

Bürgerliche Rechtspflege.

Veräußerungserkenntnis und Urtheil.
T. 527. Nr. 751. Freiburg.
Veräußerungserkenntnis und Urtheil.
In Sachen des Anton Mayer in Grünwinkel, Klägers, gegen I. Auguste Thon, Ehefrau des Wilhelm Barth in Biel, Kanton Bern, 2. Wiva Kühne, Ehefrau des Dr. Hermann Kühne alda, Beklagte, Forderung betreffend, das Großh. Landgericht hier am 4. November 1879 die in der Klage behaupteten Thatsachen als vom beklagten Teile zugestanden angenommen, letzteren mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und in der Sache selbst durch Urtheil zu Recht erkannt:
Die Beklagten sind schuldig, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an den Kläger
a. 6500 Mark nebst 5% Zins vom 1. Juli 1879 und
b. 650 Mark nebst 5% Zins vom 22. Oktober 1879 zu bezahlen und die Kosten zu tragen.
Dies wird hiermit gemäß § 243 bad. C.P.D. öffentlich bekannt gemacht.
Freiburg, den 24. Januar 1880.
Großh. bad. Landgericht.
Civil-Kammer. I.
B r a u m e r.
Besinger.

Veräußerungserkenntnis und Urtheil.
T. 465. Nr. 1094. Ettlingen.
Landwirth Anton Weber I. in Beierheim als Vormund der Friederike, Marie und Katharine Weber in Bulach, und die Wittve des Josef Weber, Karoline, geb. Philipp von Bulach, als Vormünderin des Heinrich, Josef, Bernhard und der Helena Weber dafelbst, haben bezüglich eines von ihren Mündeln auf Ableben ihres Vaters Josef Weber III. von Bulach ererbten Grundstücks, 8 Ar 60 Meter Wiesen in den Ruppurrer Wiesen, Gemarkung Ettlingen, neben Rival Sped Wittve und Michael Klein, Lagerbuch Nr. 5217, im Werthanschlage von 60 M., ein Aufgebot beantragt.
Es werden daher Alle, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte an diese Liegenschaft zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf Dienstag den 30. März d. J. Vorm. 9 Uhr.
bestimmten Termin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Ettlingen, den 3. Februar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
M a t t.

Veräußerungserkenntnis und Urtheil.
T. 484. Nr. 879. Freiburg.
Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom 28. Januar d. J. wurde die Ehefrau des Schuhmachers Edmund Sauer, Anna Maria, geb. Fink in Vörrach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern, was hiermit den Gläubigern bekannt gemacht wird.
Freiburg, den 4. Februar 1880.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.
W e r r l e i n.

Veräußerungserkenntnis und Urtheil.
T. 431. Karlsruhe. Kaufmann Josef Mayerhofer von hier wurde durch Beschluss Großh. Amtsgerichts vom 20. d. M. für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Erbberechtigten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben.
Karlsruhe, den 31. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsschreiber.
F r a n t.

Veräußerungserkenntnis und Urtheil.
T. 435. Nr. 3527. Pforzheim.
Durch Erkenntnis vom 24. Dezember d. J. Nr. 33, wurde Väter Andreas Müller, ledig, von Detschelbronn wegen Verschwendung für im I. Grad mündelot erklärt und demselben verboten, ohne Bewilligung seines Bestandes, welcher ihm in der Person des Schmieds

Jacob Müller von Detschelbronn beigegeben wird, zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, abzulösen, Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangsbefehle zu geben, Güter zu veräußern, oder zu verpfänden.
Pforzheim, den 2. Februar 1880.
Großh. Amtsgericht.
B i r t.

Erbeinsetzung.
T. 542.2. Nr. 1362. Wiesloch.
Die Wittve des Lehrers Karl Emil Drehm in Karlsruhe, geborene Burtart, von Wiesloch, hat im Einverständnis mit Besetz und Bewohr der Liegenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
Wiesloch, den 30. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Z i e l e l.

Erbeinsetzung.
T. 436.2. Mannheim. Jakob Morfätter, Schneider aus Dadenheim, bavr. Rheinpfalz, welcher vor etwa 27 Jahren nach Nordamerika ausgewandert ist, wird hiermit zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben seiner Wittve, der am 1. Februar 1880 verstorbenen Barbara Morfätter, ledig, zu Mannheim wohnhaft gewesen, unter dreimonatlicher Frist am mit dem Bedeuten vorgeladen, daß in seinem Richterermessungsfalle die Erbschaft lediglich denen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn er — Jakob Morfätter — zur Zeit des Erbfallendes nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Mannheim, den 3. Februar 1880.
Der Großh. bad. Notar.
L o s e r t.

Erbeinsetzung.
T. 455. Heidelberg. Martin Keiffel, Müller von Heidelberg, ist zur Erbschaft seines am 15. Januar 1880 verstorbenen Vaters Georg Leonhard Keiffel, Wittwer und Privatmann dahier, bernfen.
Derselbe ist im Jahre 1870 heimlich entwichen und es ist dessen Aufenthaltsort unbekannt.
M. Keiffel wird daher zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, das wenn er nicht in Person erscheint oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbschaft denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Geladene zur Zeit des Erbfallendes nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Heidelberg, den 25. Januar 1880.
Großh. bad. Notar.
S t e r n h e i m e r.

Definitive Vorladung.
T. 529. Rastatt. Hermann Schmidt, Schneider von Rastatt, der sich auf der Wanderschaft befindet und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zur Erbtheilung auf das am 17. November vor. Jahrs erfolgte Ableben seiner Schwester Anna Schmidt, ledig, von Rastatt, bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten anzumelden, beziehungsweise seinen Aufenthalt anzugeben, widrigenfalls das Großh. Amtsgericht dahier einen Theilungspfleger aufstellen wird.
Rastatt, den 6. Februar 1880.
Großh. Notar.
B a u e r.

Zwangsvollstreckung.
T. 477.1. Mühlheim.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem weiter nur gemäß § 187 Abt. 2 N.C.P.D. an der Gerichtstafel dahier angeschlagen

Zwangsvollstreckung.
T. 477.1. Mühlheim.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem weiter nur gemäß § 187 Abt. 2 N.C.P.D. an der Gerichtstafel dahier angeschlagen

33.75, per Mai-Juni 32.25, per Mai-Aug. 33.25. — Roggen per Febr. 22.25, per März 23.50, per Mai-Juni 23.50, per Mai-Aug. 22.50.
Amsterdam, 11. Febr. Weizen auf Termine — per März —, per Mai —. Roggen loco höher, auf Termine unver., per März 197, per Mai 201. Fein loco 30 1/4, per Frühjahr 31, per Juni-Juli-August 31 1/4. Rüböl loco —, per Frühjahr 360.
Antwerpen, 11. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: fest. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/4, 18 1/2, 18 3/4.
New-York, 10. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.60 Mais (old mixed) 50, Rother Winterweizen 1.46, Kaffee, Rio good fair 14 1/2, Havana-Zucker 7 1/4, Getreidefracht 3 1/2, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Speck 7.
Hammwooll-Fuhr 12000 B., Ansfuhr nach Großbritannien 3000 B., dto. nach dem Continant 4000 B.
Italienische (Piemontesische) Prämienanleihe von 1849. Ziehung vom 31. Januar. Auszahlung am 1. April. Prämie Obligationen: Nr. 227 zu 36,865 Lire. Nr. 14162 zu 11,060 L. Nr. 19876 zu 7375 L. Nr. 14413 zu 5900 L. Nr. 17242 zu 160 L.
Finnländische 10 Thlr.-Loose von 1868. Ziehung vom 1. Febr. Gezogene Serien: 38 290 362 525 650 927 929 1190 1205 1220 1341 1430 1471 1505 1586 1671 1725 1734 1813 1847 1885 1909 2150 2212 2316 2317 2366 2368 2476 2494 2672 2801 2948 3102 3139 3354 3449 3666 3989 4019 4032 4125 4283 4380 4505 4532 4776 4859 5003 5444 5489 5618 5621 5634 5970 6037 6050 6307 6479 6719 7317 7404 7481 7821 7873 7975 8243 8312 8317 8433 8844 8847 9081 9137 9327 9378 9620 9650 9768

zeichneten Liegenschaften am Dienstag dem 9. März d. J. Mittags 1 Uhr, im Rathhause in Guggingen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwertpreis oder mehr geboten wird.
Gemarkung Guggingen.
1. Ein einfaches Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Dachzimmer, Detonomiegebäude mit Waschküche, Schopf und Schweinestall, anhang, nebst 6 Ar 29 Meter Hofraite und 80 Meter Krautgarten im Unterdorf, an der Hauptstraße, unweit dem Lindenplatz gelegen, taxirt zu 7000
2. 12 Ar 05 Meter Acker in der Wolfskehle 600
3. 7 Ar 69 Meter Acker auf dem oberen Gießhübel 320
4. 14 Ar 09 Meter Acker dafelbst 130
5. 15 Ar 22 Meter Acker im Bundshaus 130
6. 28 Ar 46 Meter Acker und 1 Ar 68 Meter Acker im vorderen Neuenberg 600
7. 2 Ar 97 Meter Acker im mittleren Kumbhal 120
8. 8 Ar 94 Meter Acker im Bernel 225
9. 10 Ar 24 Meter Acker im Bernel 275
10. 8 Ar 13 Meter Acker unterm Berg 200
11. 7 Ar 79 Meter Acker ob dem Mühlgraben 140
12. 31 Ar 35 Meter Acker in den oberen Letten 300
13. 15 Ar 50 Meter Acker auf dem oberen Gießhübel 130
14. 15 Ar 08 Meter Acker und 6 Ar 20 Meter Acker im Käste 130
15. 4 Ar 91 Meter Acker, 13 Meter Grasrain und 14 Meter Acker auf dem Kirschberg 200
16. 10 Ar 16 Meter Acker auf dem Gollader 120
17. 8 Ar Acker und 1 Ar 44 Meter Acker auf dem Lobtenweg 150
18. 27 Ar 36 Meter Acker in den Binzmatten 550
19. 4 Ar Acker und 49 Meter Acker im Bader 300
20. 19 Ar 40 Meter Wiesen in den Wabergärten 500
21. 5 Ar 93 Meter Acker im Bernel 150
22. 18 Ar 07 Meter Acker alda 425
23. 25 Ar 91 Meter Acker im Abrieh 500
24. 23 Ar 27 Meter Acker am Hölzle 375
25. 15 Ar 91 Meter Acker in den oberen Hülzgraben 180
26. 12 Ar 84 Meter Acker in den Stordenäckern 120
27. 15 Ar 52 Meter Acker in den oberen Hülzen 120
28. 41 Ar 11 Meter Acker in den mittleren Glodenäckern 380

Zusammen 14,370
Hiedon erhalten die folgenden Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, resp. ihre Rechtsnachfolger, deren Existenz und Aufenthalt unbekannt ist, hiermit Nachricht:
1. Die Jakob Busch Erben und deren Gläubiger von Guggingen.
2. Die Vollstreckungsgläubiger des Joachim Friedrich Kiefer von dort.
Dabei werden diese Gläubiger auf § 79 des bad. C.P.D. zu den 2 N. Just. Ob. aufmerksam gemacht, wornach die auf Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Güter von der Unterpfandslast befreit werden. Zugleich wird den Gläubigern gemäß § 187/190 der N.C.P.D. aufgegeben, einen am Amtsgerichtstafel dahier wohnenden Gemeintheilhaber aufzustellen, widrigenfalls die Aufündigung als zugestellt gilt und weiter nur gemäß § 187 Abt. 2 N.C.P.D. an der Gerichtstafel dahier angeschlagen

wird.
Mühlheim, den 2. Februar 1880.
Großh. bad. Notar.
A. D. W i n g l e r.
T. 545. Bruchsal.
Steigerungs-
Ankündigung.
Am Donnerstag dem 4. März d. J. Nachmittags 2 Uhr, werden im Forster Rathhause den Nikolaus Plum Eheleuten von Forst die unten bezeichneten Liegenschaften in der Gemarkung Forst in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und als Eigenthum entgiltig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätzwertpreis erreicht wird.
1. 1 Viertel 95 Ruthen bad. M. Maß Bauhofraiteplatz und Garten mit einem darauf befindlichen einfaches Wohnhaus mit Anbau, Scheuer, Stallung und Schweinestall in der Hofstraße 2800
2. 4 Viertel 16 1/2 Ruthen Acker in 4 Parzellen 995
Summa 3795
Bruchsal, den 4. Februar 1880.
Großh. Notar.
J. C a s t e i n.

Strafrechtspflege.
T. 504.1. Nr. 814. Pforzheim.
Der Bezpflichtige Karl Jakob Vott von Pforzheim, zuletzt wohnhaft in Pforzheim, ist angeklagt, sich durch Auswanderung seiner Bezpflcht entzogen zu haben (§ 140 §. 1 N.C.P.D.) und wird zur Hauptverhandlung vor der Strafammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe auf
Samstag den 24. April 1880, Vormittags 9 Uhr, mit dem Anfügen geladen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der Beurkundung des Civilvorstehens der Erlasskommission in Neuenbürg (§ 472 St.Pr.D.) werde verurtheilt werden.
Pforzheim, den 6. Febr. 1880.
Der Staatsanwalt:
U b e l.
T. 520. Nr. 2322. Karlsruhe.
J. A. S.
Arthur Wehrle von Karlsruhe wegen Verletzung der Bezpflcht.
Josef Arthur Wehrle, geb. am 14. Dezember 1855 zu Karlsruhe, Karl August Johann Ahms, geb. am 24. Januar 1857 zu Karlsruhe, Johann Adam Hauer, geb. am 20. November 1867 zu Blankenloch, Wilhelm Rint, geb. am 5. Dezember 1857 zu Knieflingen, Jakob Friedrich Dahmer, geb. am 13. Februar 1857 zu Knieflingen, Wilhelm Adolf Mangold, geb. am 3. Juli 1857 zu Knieflingen, August Stern, geb. am 6. Dezember 1856 zu Leopoldshafen, gegen welche wegen Verletzung der Bezpflcht im Sinne des § 140 §. 1 St.C.P.D. das Hauptverfahren eröffnet wurde, werden zur Hauptverhandlung auf
Mittwoch den 7. April d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, mit der Warnung vorgeladen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben sie auf Grund der Erklärung Großh. Bezirksamts Karlsruhe vom 21. und 27. Jan. d. J. werden verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 7. Februar 1880.
Großh. Staatsanwalt.
C a d e n b a c h.

T. 386.3. Nr. 823. Bühl.
Wilhelm Czwang von Singheim, zuletzt in Singen, wird beschuldigt, als Erbschaftsbesitzer erster Klasse ausgemindert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auspändung der Wittib-erbebehörde Anzeige erstattet zu haben.
Umfahrt, auf vier Jahre öffentlich verurtheilt gegen § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf

9810 9951 9970 10116 10132 10283 10303 10843 10448 10965 10995 11053 11111 11162 11258 11566 11817 11865 11884 11905 11975. Die Prämienziehung findet am 1. Mai statt.

Bremen, 8. Febr. Der Postdampfer „Main“, Kapitän S. Baur, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 25. Januar von hier und am 27. Januar von Southampton abgegangen war, ist gestern 7 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen.

Bremen, 10. Febr. Der Postdampfer „Athen“, Kapitän S. C. Frauke, vom Nordd. Lloyd in Bremen, welcher am 31. Januar von New-York abgegangen war, ist heute 10 Uhr Vormittags wohlbehalten in Southampton angekommen und hat nach Landung der für dort bestimmten Passagiere, Post und Ladung 12 Uhr Mittags die Reise nach hier fortgesetzt. Derselbe überbringt 62 Passagiere und volle Ladung. — (Mittheilung durch die Herren K. Schmitt u. Sohn, Sirichstraße hier, Vertreter des „Nordd. Lloyd“.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with columns: Febr., Barometer, Thermometer, Feuchtheitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung.
Febr. 11. Wrgs. 2 Uhr: 745.5, +6.4, 90, ESE, bedekt, veränderlich.
" Nachs. 9 Uhr: 748.2, -3.8, 93, Still, klar.
12. Wrgs. 1 Uhr: 751.0, -3.6, 90, SW, bedekt.

Berichtsmäßiger Redakteur:
Geinrich Goll in Karlsruhe.

Donnerstag den 18. März 1880, Vormittags 1/9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlich Landwehrbezirkskommando zu Rastatt ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.
Bühl, den 31. Januar 1880.
Boos,
Gerichtsschreiber.
des Großh. bad. Amtsgerichts.
T. 519. Section IIIa. J. Nr. 46.
Karlsruhe. Nachdem der förmliche Prozeß wegen Fahnenflucht in contumaciam gegen
1. den am 29. Juni 1852 zu Eulshausen im Amte Wertheim geborenen Grenadier Michael Lint der 8. Kompanie 2. babilchen Grenadier 3. Regiments „Kaiser Wilhelm“ Nr. 110,
2. den am 3. Juli 1858 zu Königheim im Amte Tauberhofsheim geborenen Rekruten Josef Anton Bartholme und
3. den am 28. Mai 1857 zu Wertheim geborenen Rekruten Nikolaus Wilhelm Scherz des 1. Bataillons 2. babilchen Landwehr-Regiments Nr. 110,
4. den am 2. April 1859 zu Eberbach (S.) im Amte Weidenburg i. E. geborenen (Rekruten) Dragoner Martin Schwarz des 3. babilchen Dragoner-Regiments „Prinz Karl“ Nr. 22 eingeleitet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefordert, ungekündet zu ihrem Truppenheilen zurückzukehren, spätestens aber in dem auf Montag den 14. Juni d. J. Vorm. 11 Uhr, im hiesigen Divisions- Gerichtslokale anberaumten Cbitalterminen sich zu gemessen, widrigenfalls sie nach freischütts erfolgter öffentlicher Vorladung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark wird verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 9. Februar 1880.
Königliches Gericht der 28. Division.
Heilheitsverordnungen.
T. 490. Section III. J. Nr. 204.
Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 24./31. Januar d. J. ist der Musterer der 8. Comp. 3. babilchen Infanterie-Regiments Nr. 111 Clement Zurblo von Eberbach, Kreis Forbach (Vorbringen) in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150 Mark verurtheilt worden.
Rastatt, den 7. Februar 1880.
Kgl. Kommandantur-Gericht.
T. 498. Nr. 1485. Ueberlingen.
Die durch schöffengerichtliches Urtheil vom 13. März v. J. Nr. 6285, gegen Heinrich Kestle von Kiestersreute wegen Uebertretung des Postgesetzes erkannte Geldstrafe von 500 Mark wird wegen Unbeirunglichkeit gemäß § 28, 29 N.C.P.D. zu § 491 N.C.P.D. in eine Haftstrafe von 6 Wochen umgewandelt.
Ueberlingen, den 31. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
F r o m m h e r z.

F. 900.2. St. Leon.
Jagdverpachtung.
Dienstag den 2. März d. J. Nachmittags 3 Uhr, wird im Gasthaus zum Hirsch dahier die Jagd auf dem Theile des Domänenwaldes „Untere Kuhbad“, welcher von der Kriegsbach, den Gemarkungen Altschheim, Rheinhausen, Derschhausen, Wieselthal und Kirchbach und von dem Domänenwald Kirchbach der Forstbezirk Bruchsal begraent ist und 1180 Hektar umfaßt, auf vier Jahre öffentlich verpachtet.
St. Leon, den 4. Februar 1880.
Großh. Bezirksforst.
E i c h r o d t.